

Gutachten im ganzen Reich verbreitet waren, konnte sichergestellt werden, daß Appellationen von württembergischen Dorf- und Stadtgerichten in einer den Landesgesetzen und dem gemeinen Recht entsprechenden Weise rechtsförmig und inhaltlich einwandfrei erledigt wurden. Das Herzogtum gewann damit eine Justizverfassung, die das Land mit anderen großen Fürstentümern, ja selbst mit den Kurländern konkurrenzfähig machte und den Untertanen hinlängliche Gewähr für ein rechtsstaatliches Verfahren einschließlich der Appellationsmöglichkeit an ein bestqualifiziertes Gericht bot. Erst auf dieser Grundlage konnte man den Landeskinder, wenn schon nicht den Ausländern, die Berufung an die obersten Reichsgerichte, etwa das Reichskammergericht, verbieten und Württemberg zu einem zivilprozessual geschlossenen Staatsgebilde machen. In diesem verfassungsrechtlichen Sinn einer – beschränkten – jurisdiktionellen Autonomie haben wir es zu verstehen, wenn Zeitgenossen im Hofgericht »nit das jüngste (= kleinste, letzte) Kleinod des Landes« erblickten.

Angesichts dieser großen praktischen und historischen Bedeutung überrascht es nicht, daß dem Hofgericht – seinen Ordnungen, dem Verfahren und der Besetzung – schon immer auch literarische Aufmerksamkeit zuteil wurde, angefangen bei den prozessualen Traktaten mancher Zeitgenossen über Carl Georg von Wächters noch heute unübertroffene württembergische Privatrechtsgeschichte aus dem 19. Jahrhundert bis hin zu den Arbeiten Graners und Knapps in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen. Dennoch war es nicht überflüssig, daß sich die vorliegende, von dem Tübinger Josef Engel angeregte Dissertation erneut mit dem Hofgericht in den ersten 150 Jahren seiner Tätigkeit beschäftigte. Ihr Wert liegt neben der kritischen Zusammenfassung und Sichtung der älteren Arbeiten vor allem im Bereich Besetzung und Prosopographie des Gerichts, der fast die Hälfte der Seitenzahl in Anspruch nimmt. Zumal die Verzeichnisse von Hofrichtern, Assessoren, Advokaten und Sekretären bilden eine willkommene Ergänzung zu Bernhards »Zentralbehörden«, aber auch zu Schulers südwestdeutschen Notaren und dem Pfeilstickerschen Dienerbuch. Den Ursprung des Hofgerichts verlegt Frey entgegen bisheriger Ansicht um etwa 15 Jahre nach vorn. Es ist sicherlich ein interessanter Gedanke, bei der von ihm herangezogenen badisch-württembergischen Erbeinung von 1460 anzusetzen, in dem ein »Hofgericht« erwähnt wird. Doch ergibt sich schon aus dem spärlichen, für die Folgejahre beigebrachten Material, daß wir es hier offensichtlich eher mit einem Vorläufer, wenn nicht gar nur mit einem der in jener Zeit nicht seltenen »Versuche« zu tun haben, zumal die Zusammensetzung jenes ersten »Hofgerichts« von der des bereits bestehenden Kanzleigerichts nicht unterschieden war. Man sollte es daher bei der ersten, immerhin fragmentarisch überlieferten Hofgerichtsordnung von 1475 als terminus a quo belassen. Hofgericht bzw. Hofgerichtsreform und Universitätsgründung ergeben ein schüssiges Ganzes. Sie führten das Land in und durch die Verfassungsänderungen der bereits in der Luft liegenden, unter Maximilian dann auch durchgeführten Reichsreform, so daß wir mit der älteren Überlieferung den Beginn der kontinuierlichen württembergischen Hofgerichtstradition nach wie vor bei Eberhard im Bart ansetzen wollen.

*R. J. Weber*

Helmut Failenschmid, Anwald und Fürsprech nach altwürttembergischen und benachbarten Rechtsquellen, Diss. iur. Tübingen 1981. 195 S.

Privat gedruckte Dissertationen, die nicht den Weg in eine wissenschaftliche Reihe oder zu einem Verlag finden, werden oft wenig beachtet. Das ist mitunter schade, dann jedenfalls, wenn es sich – wie hier – um die sauber aus den Quellen geschöpfte Darstellung eines sonst selten bearbeiteten Themas handelt. Daß Schriften zur Geschichte der Anwaltschaft Seltenheitswert besitzen, mag zunächst überraschen, ist doch die Bedeutung der Advokatur für die Rechtspflege ganz unumstritten hoch. Dennoch weist Failenschmids Literaturverzeichnis ganze zwei regionale Untersuchungen für Deutschland aus (Nürnberg und Oldenburg), während aus der Schweiz immerhin Arbeiten für die Kantone Zürich, Bern, Solothurn, Aargau und Schaffhausen vorliegen. Dazu paßt, daß die bis heute einzige zusammenfas-

sende Bearbeitung des Thema von Adolf Weißler aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg stammt und damit auch bereits ein ehrwürdiges Alter erreicht hat. Wir wollen es uns versagen, an dieser Stelle über die möglichen Gründe für die zweifellos zu konstatierende Vernachlässigung der anwaltlichen Standesgeschichte durch die deutsche Rechtshistorie zu spekulieren. Das Rechtswesen wurde hierzulande seit Beginn der Neuzeit immer stärker auf den Staat ausgerichtet, und auch die Wissenschaftstradition der Universität ist im allgemeinen der Erforschung der freien Advokatur nicht günstig. Es war daher wohl auch in dieser Hinsicht ein glücklicher Zufall, daß während rund zwei Jahrzehnten in Tübingen die deutsche Rechtsgeschichte von einem Schweizer vertreten wurde, von dessen früherer Tätigkeit als »Fürsprech« noch bis vor wenigen Jahren ein Schild an einer belebten Geschäftsstraße einer Kleinstadt am Zürichsee zeugte. Ferdinand Elseners wiederholt betätigtem Interesse für die Geschichte seines eigenen Berufsstandes verdanken wir letztlich die vorliegende Arbeit zur Rechtsgeschichte der württembergischen Anwaltschaft.

Der Anwalt – Failenschmid bevorzugt die in älteren Quellen anzutreffende Schreibweise mit stimmhaftem d – hat mit dem heutigen Rechtsanwalt, der ein abgeschlossenes Jurastudium absolviert haben muß, wenig gemein. Das Wort bezeichnete jeden mit einer Vollmacht ausgestatteten Vertreter, nicht nur den Prozeßvertreter. Eines Rechtsstudiums bedurfte es nicht, vielmehr konnten, zumal vor den dörflichen und städtischen Untergerichten, »jeder zeit fromme, friedfertige, verständige und aufrichtige Männer« als Fürsprech auftreten, wie es das dritte Landrecht von 1610 formulierte. Freilich gab es in den Städten auch schon »bestellte«, das heißt amtlich anerkannte Prokuratoren, und die Landrechte bekämpften die Mißbräuche der prozeß- und gewinnsüchtigen »Entenmayer«, die die einfachen Leute durch unnötiges Prozessieren in den Ruin trieben. Rechtsgelehrte Advokaten gab es im wesentlichen nur bei den Obergerichten, also dem Tübinger Hofgericht und der Stuttgarter Regierung; ihr Wirken auf dem flachen Land und in den Amtsstädten wurde zum Schutz der minderbemittelten Bevölkerung und der halbgebildeten Kommunaljustiz bekämpft. Failenschmid arbeitet die Stellung des Anwalts und Fürsprechs (Legitimation, Funktion vor Gericht, Vorbildung und anderes) aus den gedruckten württembergischen Landesordnungen, einzelnen Ortsstatuten und einigen handschriftlichen Quellen (Stadtarchiv Urach, Landesbibliothek und Hauptstaatsarchiv Stuttgart) heraus. Entsprechend der engeren rechtshistorischen Zielsetzung geht es ihm dabei um die Klärung der Begriffe und Normen; rechtssoziologische oder prosopographische Forschungen wie in Siegfried Freys Arbeit über das Hofgericht wird man hier nicht suchen.

*R. J. Weber*

Joachim Gerner, Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen (1815–1819) (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde Baden-Württemberg B 114). Stuttgart (Kohlhammer) 1989. XXII, 527 S.

In die vier Jahre zwischen Wiener Kongreß und Karlsbader Beschlüsse, zwischen das Verfassungsversprechen der Deutschen Bundesakte und den Beginn der Restauration fällt die Zeit des württembergischen Verfassungskampfs. Noch im Juni 1815 hatte König Friedrich, kaum aus Wien heimgekommen, eine Verfassung vorgelegt, mit der er dem bereits absehbaren Streben nach Wiedereinführung der in ganz Deutschland, ja darüber hinaus bekannten altwürttembergischen landständischen Repräsentation – und womöglich noch deren Ausdehnung auf die neuwürttembergischen Gebiete – zuvorzukommen suchte, es im Keim ersticken und unterlaufen wollte. Das *fait accompli* mißlang, wie man weiß, und was der König durch sein Vorpreschen hatte verhindern wollen, provozierte er nachgerade: eine zähe, allenthalben Aufsehen erregende und erst unter seinem Nachfolger zu beendende Auseinandersetzung über die Verfassung. Der vom König unterschätzte Widerstand der »Altrechtler« sollte zwar die ehemaligen Landstände nicht mehr restaurieren, vereitelte aber doch den versuchten Verfassungs-Oktroi und gab dem Land am Ende eine Verfassung, die sich jenen der Nachbarländer des »süddeutschen (Früh-)Konstitutionalismus«, Baden und Bayern, an die Seite stellen durfte. Sie konnte sogar noch mit einer Besonderheit aufwarten,